

2. Vorbemerkungen

Gemäß § 60 Kommunalverfassung M-V hat der Jahresabschluss folgende Bestandteile:

- Ergebnisrechnung
- Finanzrechnung
- Teilrechnungen
- Bilanz
- Anhang.

Folgende Anlagen sind dem Jahresabschluss beizufügen (§ 60 Abs. 3 KV M-V):

- Rechenschaftsbericht
- Anlagenübersicht
- Forderungsübersicht
- Verbindlichkeitenübersicht
- Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen.

Die Gliederungsvorschriften der GemHVO-Doppik fanden uneingeschränkt Beachtung.